

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtshofordnung

Hannover, 17. Mai 2021

Anliegend übersenden wir den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtshofordnung mit Begründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen Beisitzer und Beisitzerinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils für die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b) von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden."

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) ¹Der Rechtshof verhandelt und entscheidet

- a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),
- b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrer oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),
- c) in Disziplinarsachen in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das rechtskundige Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen). ²Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder. ³In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.

(2) ¹In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. ²Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.

(3) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken nur die rechtskundigen Mitglieder mit. ²Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in Verfahren nach § 67 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Besetzung nach § 5 Abs. 1 Buchst. c."

5. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „und Stellvertreterinnen“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) wenn ihm die Ausübung seines oder ihres Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 bis 3 prüft das Präsidium des Rechtshofs. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. ³Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) ¹Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet.
²Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „demjenigen“ die Wörter „oder derjenigen“ sowie vor dem Wort „ein“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.

10. In § 14 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „und Inhaberinnen“ eingefügt.

11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,“.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,“.
- c) In dem Wortlaut nach der Aufzählung werden die Wörter „der Konföderation oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „der“ das Wort „beteiligten“ eingefügt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zeuge“ die Wörter „oder Zeugin“ sowie nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder Sachverständige“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Ausschluss des“ sowie „Stimme des“ jeweils die Wörter „oder der“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder die Urkundsbeamtin“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Beteiligte am Verfahren sind

- a) der Kläger oder die Klägerin,
- b) der oder die Beklagte,
- c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
- d) der oder die Beigeladene.

(2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchlenleitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.

(3) Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbständig Prozesshandlungen vornehmen. Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) ¹Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand hinzuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. ²Mit Ausnahme der Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen besteht die Vertretungsbefugnis nur, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht. ³Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) ¹Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. ²Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. ³Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Empfänger“ die Worte „oder die Empfängerin“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Empfängers“ die Wörter „oder der Empfängerin“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder die Empfängerin“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustellungsbevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Zustellungsbevollmächtigte“ eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder der Urkundsbeamtin“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „Beklagten“ die Wörter „oder die Beklagte“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „hat der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „die Klägerin“ eingefügt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt sowie das Wort „zurückweisen“ durch das Wort „abweisen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jeder“ die Wörter „oder jede“ eingefügt.

20. In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.“

22. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

¹Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. ²Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. ³Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenüberung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.“

23. In § 31 Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gegner“ die Wörter „oder der Gegnerin“ eingefügt.

25. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.

26. In § 37 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ sowie nach dem Wort „ihn“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Berichterstatter“ die Wörter „oder die Berichterstatterin“ eingefügt.

29. § 40 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und jeder Beisitzerin“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

30. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichterstatter“ die Wörter „oder eine Berichterstatterin“ eingefügt sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

31. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

32. In § 48 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsgegners“ die Wörter „oder der Antragsgegnerin“ eingefügt.

33. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

34. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

35. In § 59 Absatz 7 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

36. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“

37. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.

38. In § 63 Absatz 2 werden die Wörter „dem Vertreter“ durch die Wörter „der Vertretung“ ersetzt.
39. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.
40. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
41. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beigeladener“ die Wörter „oder Beigeladene“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
42. In § 74 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
43. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. ²Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtshofs gegeben. ³Dieser oder diese entscheidet endgültig.“
44. In § 78 werden nach den Wörtern „Zeugen und“ jeweils die Wörter „Zeuginnen sowie“ eingefügt.

45. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Kirchensenat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 vorsehen.

H a n n o v e r, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
Meister

Begründung:

Allgemeines

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Anpassung von Verfahrensvorschriften in Anlehnung an die Verwaltungsgerichtsordnung bzw. an das Disziplinargesetz der EKD. Darüber hinaus werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen und der Gesetzestext in geschlechtergerechter Sprache formuliert. Die überwiegende Zahl der Änderungen betrifft die Umstellung auf eine geschlechtergerechte Sprache. Daher wird in den nachfolgenden Einzelregelungen nur auf die inhaltlichen Veränderungen eingegangen.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Das frühere Kirchengesetz der Konföderation ist in landeskirchliches Recht übergeleitet worden, so dass die Überschrift anzupassen ist.

Zu Nummer 2 Buchst. c):

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten aus dem Tarifrecht.

Zu Nummer 4:

Die Ergänzung in § 5 Abs. 1 Buchst. c) nimmt das Anliegen auf, dass die beisitzenden Mitglieder auch in Verfahren der Disziplinarkammer außerhalb der mündlichen Verhandlung mitwirken sollen, da in Beschlüssen über die Einbehaltung von Bezügen oder vorläufige Dienstenhebungen wichtige rechtliche Einschätzungen mit Auswirkungen auf das Disziplinarverfahren getroffen werden. Zur Verfahrenserleichterung unterschreibt diese Beschlüsse nur das rechtskundige vorsitzende Mitglied.

Der neu eingefügte Satz 3 entspricht § 49 Abs. 5 DG.EKD.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 1 ist § 5 VwGO nachgebildet. Die Disziplinarkammer entscheidet auch in diesen Fällen in größerer Besetzung.

Zu Nummer 7:

Die Vorschrift ist der Regelung im Kirchengesetz über das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angepasst.

Zu Nummer 16:

In Absatz 1 2. Halbsatz wird das Erfordernis der Kirchenmitgliedschaft auf eine Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört, ausgeweitet. Satz 2 stellt eine Anpassung an § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung dar.

Zu Nummer 18:

Die Klage ist ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Rechtshofs, nicht jedoch in obersten Behörden der beteiligten Kirchen zu erheben. Daher sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Zu Nummer 19:

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 36:

Der neu angefügte Satz 2 entspricht der Regelung des § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 43:

Zur Klarstellung wird hier ausdrücklich aufgenommen, dass sich die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der jeweils im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften richtet.

Zu Nummer 45:

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Anpassung an die geänderte Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

In Absatz 2 sind die Verweisungen redaktionell anzupassen.

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten unter der Voraussetzung, dass dieses Kirchengesetz in den drei übrigen beteiligten Kirchen gleichlautend beschlossen wird. Dies ist erforderlich, da der Rechtshof eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen ist und daher auf einer einheitlichen Verfahrensordnung für alle vier Kirchen tätig werden muss.